



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Hannover, Postfach 2629, 30026 Hannover

DIENSTGEBÄUDE Hackethalstr. 7, 30179 Hannover

Stadtwerke Lehrte GmbH
Manskestraße 19
31275 Lehrte



BEARBEITET VON Frau Pantano
TEL +49 (0) 511 37414-239 (oder 37414-0)
FAX +49 (0) 511 37414-199
E-MAIL poststelle@hzah.bfinv.de
DATUM 23. Mai 2012

BETREFF **Erlaubnis zur Leistung von Strom**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. Mai 2012

ANLAGEN 1 Erlaubnisschein Nr. STVERS-5100-02506
1 Vordruck Stromsteueranmeldung

GZ **V 4201 B - 216 - B2106** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen nach § 4 Abs. 1 und 2 des Stromsteuergesetzes (StromStG) mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 die Erlaubnis,

als Versorger Strom zu leisten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

II. Erlaubnisschein

Als Nachweis über die erteilte Erlaubnis habe ich Ihnen den beiliegenden Erlaubnisschein ausgestellt.

Öffnungszeiten: Mo - Do 08:30 - 14:30
Fr 08:30 - 13:30
Bankverbindung: Bundesbank Hannover, BLZ 250 000 00 Kto. 27001001

www.zoll.de

Sie haben mir den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Leistung von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. Der Verlust des Erlaubnisscheins ist mir unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag stelle ich Ihnen dann einen neuen Erlaubnisschein aus.

Dies gilt für ggf. ausgestellte Mehrausfertigungen des Erlaubnisscheins entsprechend.

III. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass von Ihnen geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder dadurch, dass Sie den Strom dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnehmen.

Strom gilt mit der Leistung an einen Versorger, der nicht Inhaber einer nach § 4 Abs. 1 StromStG erforderlichen Erlaubnis als Versorger ist, als durch einen Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen, wenn die Leistung des Stroms in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer entstanden ist.

Steuerschuldner sind Sie als Versorger.

IV. Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

Für Strom, für den die Steuer entstanden ist, haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Sie können zwischen monatlicher und jährlicher Steueranmeldung wählen (Veranlagungszeitraum). Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres bei mir eingegangen sein muss. Geben Sie die Erklärung nicht rechtzeitig ab, haben Sie die Stromsteuer jährlich anzumelden und zu entrichten.

Bei **monatlicher Anmeldung** ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats zu entrichten.

Bei **jährlicher Anmeldung** ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten

